

Reglement über die Delegiertenversammlung der PKWAL

vom 21. April 2010

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 57 Absatz 1 der Kantonsverfassung und 88 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;

eingesehen die Ziffer II 2 der Änderung vom 10. September 2009 des Gesetzes über die staatlichen Vorsorgeeinrichtungen;

auf Antrag des Departements der Finanzen, Institutionen und der Gesundheit,

verordnet:

1. Abschnitt: Zusammensetzung und Ernennung

Art. 1 Anwendungsbereich

Das vorliegende Reglement regelt die Zusammensetzung die Ernennung und die Organisation der Delegiertenversammlung der PKWAL (nachfolgend: "die Kasse").

Art. 2 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus 150 Mitgliedern zusammen, welche die Versicherten und Rentenbezüger vertreten und aus diesen ausgewählt werden.

Art. 3 Ernennung

¹ Die Delegierten werden durch die Verbände der Angestellten und/oder Rentner ernannt.

² Der Vorstand der Kasse bestimmt die Verbände, welche befugt sind, Delegierte zu ernennen.

³ Der Vorstand legt im Übrigen für jeden Verband die Anzahl Delegierte fest, und zwar aufgrund der jeweiligen Mitgliederzahl der verschiedenen Verbände am 1. Januar jenes Jahres, in dem die Ernennung erfolgt.

⁴ Die Anzahl Delegierter kann 45 pro Verband nicht überschreiten.

Art. 4 Amtsdauer

Die Ernennung der Delegierten erfolgt grundsätzlich für eine Dauer von vier Jahren.

Art. 5 Repräsentativer Charakter

Die Verbände der Versicherten und/oder der Rentenbezüger achten auf eine ausgewogene Vertretung der Versicherten und der Rentenbezüger, sowie der verschiedenen Personenkategorien.

Art. 6 Kommunikation

¹Die Listen der Delegierten werden spätestens bis zum 15. Mai 2010 von den Verbänden dem Vorstand der Kasse übermittelt.

²Die Verbände teilen gleichzeitig ihren Mitgliedern die Delegiertenlisten mit.

Art. 7 Anfechtung

¹Der Versicherte oder der Rentenbezüger, der die Ernennung der Delegierten durch den jeweiligen Verband beanstandet, kann innert 30 Tagen nach Zustellung der Delegiertenliste an die Verbandsmitglieder schriftlich beim Vorstand der Kasse Einsprache erheben.

²Die Entscheidung des Vorstandes ist definitiv.

³Bei Demission oder Tod eines Delegierten bezeichnet der Vorstand des entsprechenden Verbandes unverzüglich einen anderen Ersatzdelegierten.

2. Abschnitt: Organisation

Art. 8 Ordentliche Versammlung

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal pro Jahr statt, in der Regel in der ersten Hälfte des Kalenderjahres.

Art. 9 Ausserordentliche Versammlung

Die Ausserordentliche Delegiertenversammlung findet statt, wenn es der Vorstand beschliesst oder auf Antrag von 1/5 der Delegierten oder 1/10 der Versicherten und der Rentenbezüger.

Art. 10 Einberufung und Tagesordnung

¹Das Datum der ordentlichen Versammlung wird den Delegierten mindestens einen Monat vorher zur Kenntnis gebracht.

²Die Delegiertenversammlung wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus mittels persönlicher Einladung einberufen.

³Die Einladung beinhaltet die Tagesordnung.

⁴Delegierte, die Anträge über Geschäfte, die nicht auf der Tagesordnung vorgesehen sind, stellen möchten, müssen diese bis spätestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich bei der Direktion der Kasse hinterlegen.

Art. 11 Ablauf

¹Die Versammlung wird durch den Präsidenten des Vorstandes präsiert. Im Verhinderungsfall übernimmt der Vizepräsident des Vorstandes oder bei dessen Abwesenheit ein anderes vom Vorstand bezeichnetes Mitglied den Vorsitz.

² Der Vorsitzende der Versammlung ernennt die Stimmzähler aus den Delegierten

³ Der Vorsitzende der Versammlung gibt keine Stimme ab; er entscheidet bei Stimmgleichheit.

⁴ Die ordnungsgemäss einberufene Versammlung kann unabhängig der Zahl der anwesenden Mitglieder beschliessen.

⁵ Die Beschlüsse erfolgen durch Handheben mit absolutem Mehr der anwesenden Delegierten. Bei Wahlen gilt im zweiten Wahlgang das einfache Mehr.

⁶ Eine geheime Abstimmung findet auf Beschluss des Vorstandes hin oder auf Verlangen von 1/5 der anwesenden Delegierten statt.

⁷ Das Protokoll der Sitzung wird von der Direktion der Kasse geführt.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 12 Geltungsdauer

Das vorliegende Reglement weist einen provisorischen Charakter auf. Seine Geltungsdauer reicht bis hin zum Austausch durch Verabschiedung eines neuen ordentlichen Reglements, vorgesehen durch das Gesetz über die staatlichen Vorsorgekassen vom 12. Oktober 2006.

Art. 13 Publikation und Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wird im Amtsblatt veröffentlicht um rückwirkend am 1. Januar 2010 in Kraft zu treten.

So beschlossen im Staatsrat in Sitten, am 21. April 2010.

Der Präsident des Staatsrats: **Claude Roch**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**